



Bezirksarbeit der Evangelischen Posaunenchor Pforzheim-Stadt und -Land

www.posaunenchoere-pforzheim.de

BOM: Wolfram Kienzle, Andreas-Counis-Str. 6, 75173 Pforzheim, Tel.: 07231/22647

E-Mail: bezirk@posaunenchoere-pforzheim.de

BCL: Axel Pfrommer, Rudolf-Pöhler-Allee 13, 75179 Pforzheim Tel.: 07231/465673

E-Mail: BCL@posaunenchoere-pforzheim.de



Pforzheim, den 15. Okt. 2020

Rundbrief 10: Umringt von Fall und Wandel leben wir



Liebe Bläserinnen und Bläser, liebe Jungbläser, liebe Chorleiter und Obleute im Bezirk, das Zitat der Überschrift stammt aus dem bei Posaunenchorern sehr beliebten Choral EG488 **"Bleib bei mir Herr"**. Wir haben ihn am Schluss unseres **Bezirksbläsertreffens** am 20.9.20 im Enzaupark gespielt (s.o.). Der Text könnte auch heute nicht treffender ausdrücken, wie es uns allen gerade geht.

Die Posaunenchorer im Bezirk gehen mit der Corona Pandemie höchst unterschiedlich um. Manche Chöre proben und spielen (wieder), andere haben sich seit März 2020 nicht mehr getroffen. Dabei werden **Posaunenchorer** in der vor uns stehenden Advents- und Weihnachtszeit **mehr gebraucht werden denn je**. Viele Kirchengemeinden können oder werden ihre Weihnachtsgottesdienste wegen der Corona VO nicht wie gewohnt in der Kirche am Ort feiern. Offene Kirchen und zentrale Gottesdienste auf Plätzen werden diskutiert.



Wir Posaunenchorer sind daher besonders gefragt, den **vorweihnachtlichen Glanz** in die Herzen der Menschen zu spielen. Wir Bläser*innen sind an keinen Kirchenraum gebunden. Wir können auch bei Kälte, Nässe und Wind im Freien spielen. Und die Menschen haben dieses Weihnachten und trotz Corona das Bedürfnis, „Oh du fröhliche“ und „Stille Nacht“ zu singen.

Wir können sie dabei begleiten. Zum Beispiel am **12.12.** beim jährlichen **Adventsblasen** oder **am 20.12.** um **16 Uhr** beim **Adventssingen** im **CFR Stadion** im Brötzingertal. Und bitte vergesst nicht, in den nächsten Wochen auch vor den **Krankenhäusern und Altenheimen** Choräle zu spielen. Auch da ist die Lage der Menschen bedrückend.

Um Euch auf dem Laufenden zu halten, findet Ihr die aktuellen **Verordnungen** und **Vorschriften** von Kirche und Staat auf unserer **Homepage** unter Corona. Auch den **Corona-Leitfaden** für Posaunenchorer halten wir für Euch aktuell (siehe Anhang). Der mediale Austausch von Informationen unter den Posaunenchorern ist noch viel wichtiger geworden. Unsere Homepage hat pro Tag mindestens 12 Besucher. Gerne veröffentlichen wir auch **Eure Chorberichte und Bilder**, wenn Ihr uns diese **zuschickt**. Lasst uns unsere Chor-Erfahrungen gerade jetzt miteinander teilen.



In diesem Sinne: Seid behütet, macht weiter Musik und bleibt dabei gesund.

Euer

Wolfram Kienzle, Bezirksobmann & Axel Pfrommer, Bezirkschorleiter



Leitfaden für Posaunenchor Bläserproben / Bläserinsätze

Stand: 16.10.2020

	Bläserprobe*	Gottesdienst*	Veranstaltung**
Musizieren erlaubt	Ja, ggf. Einschränkung durch Pandemiestufe (7-Tage-Inzidenz) beachten		
Höchstzahl (Bläser)	Im Freien: Unbegrenzt (Mindestabstände beachten) Innenraum: Abhängig von Raumgröße und -höhe		Bläser: Unbegrenzt Besucher: s.u.
Mindestabstände (auch im Freien)	2m beim Musizieren sonst 1,5m	2m zueinander 5m zur Gemeinde	1,5m zueinander
Musizierdauer	Im Freien: Unbegrenzt Innenraum: 30-45 Min.	Begrenzung des Godi auf 30 Minuten empfohlen	Keine Begrenzung
Mund-Nasen-Schutz	Im Freien: Nein Innenraum: Empfohlen		Gemäß CoronaVO
Reinigung / „Abwasser“	Im Freien: Nein Innenraum: Ja / verschlossener Behälter mit Einwegtuch		
Dokumentation der Anwesenheit	Ja, in geeigneter Form	Ja (Veranstalter), falls im Godi gesungen wird	Ja (Veranstalter)
Schriftliches Schutzkonzept	Im Freien: Ja, wenn dort regelmäßig geprobt wird Innenraum: Ja	Ja (Veranstalter)	

Siehe auch: <https://www.posaunenarbeit.de/faq-corona.html> und <https://www.posaunenchoere-pforzheim.de/coronavo/>

Bemerkungen:

* siehe **Infektionsschutzkonzept: Kirchenmusik**. Arbeit (Stand: 14.9.20) bzw. **Schutzkonzept** für die Feier von evang. **Gottesdiensten** in der Evang. Kirche in Baden während der Corona-Pandemie (Stand 6.10.20) sowie **CoronaVO religiöse Veranstaltungen...** (Stand: 15.10.2020)

Die **max. Bläserzahl** hängt ab von der **Raumgröße und Pandemiestufe** (landesweiten 7-Tage-Inzidenz)

Beispiel 1: Bei 100m² Grundfläche und 4,20m lichte Raumhöhe gilt mind. 10m² Fläche pro musizierende Person → max. 10 Bläser

Beispiel 2: Bei 120m² Grundfläche und 3,70m lichte Raumhöhe gilt mind. 12m² Fläche pro musizierende Person → max. 10 Bläser

Beispiel 3: Bei 140m² Grundfläche und 3,20m lichte Raumhöhe gilt mind. 14m² Fläche pro musizierende Person → max. 10 Bläser

Beispiel 4: Bei 160m² Grundfläche und 2,70m lichte Raumhöhe gilt mind. 16m² Fläche pro musizierende Person → max. 10 Bläser

Hinweis 1: Details zur Ermittlung siehe auch „Anlage 2 – Muster für ein Schriftliches Schutzkonzept für die kirchenmusikalische Arbeit.“

Hinweis 2: Die lichte Raumhöhe ist die nutzbare Höhe eines Raums.

In Innenräumen gilt:

- Maximale Musizierdauer ohne Pause 30-45 Minuten, in jeder Pause intensive Querlüften erforderlich
- Empfehlung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutz außerhalb der Phasen des eigentlichen Musizierens.

** **Auszug aus der CoronaVO der Landesregierung in der Fassung vom 9. Oktober 2020**

§9 Ansammlungen

(1) Ansammlungen von mehr als 20 Personen sind untersagt.

§10 Veranstaltungen

(1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 durchzuführen.

(3) Untersagt sind Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden.

Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

(6) **Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift** ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 12 Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen.